

Zusatz - Infoblatt Ausfallrechnung

Praxis für Ergotherapie Katharina Mirbach stellt wie andere vergleichbare Praxen auch, seinen Patienten für den Fall, dass Behandlungstermine nicht wahrgenommen, oder nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor dem Behandlungstermin) abgesagt werden, die Behandlungskosten in Rechnung. Auch wenn dazwischen ein Wochenende liegt, Absagen können jederzeit auf den Anrufbeantworter mitgeteilt werden.

Obwohl dies gängige Praxis ist, ist diese Vorgehensweise bereits mehrfach bei Betroffenen auf Unverständnis und Ablehnung gestoßen. Wir möchten deshalb an dieser Stelle den Grund und die Rechtsgrundlage für diese Vorgehensweise näher erläutern.

1. Sobald ein Patient in unserer Praxis einen Behandlungstermin vereinbart (egal ob telefonisch, online oder in der Praxis), kommt ein Behandlungsvertrag in Form eines Dienstvertrages gemäß den §§ 611 ff BGB zwischen der Praxis und dem betreffenden Patienten zu Stande. Der Patient unterbreitet der Praxis ein Angebot zum Vertragsschluss (Bitte um Terminvereinbarung), das durch die Benennung eines konkreten Termins von Seiten der Praxis schlüssig angenommen wird. Hierdurch kommt ein Dienstvertrag gemäß § 611 BGB wirksam zu Stande; die Einhaltung einer besonderen Abschlussform (zum Beispiel Schriftform) ist nicht erforderlich. Der Vertrag kann auch fernmündlich geschlossen werden.

2. Aufgrund des wirksam geschlossenen Vertrages sind wir als Ergotherapeutinnen verpflichtet, die für die Behandlung erforderlichen Zeiten, Räumlichkeiten, Behandlungsmaterialien und Therapeutinnen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren muss ausreichend Behandlungszeit reserviert werden. Im Gegenzug erhalten wir den vereinbarten Vergütungsanspruch für die Behandlung.

3. Nimmt der Patient, gleich aus welchem Grunde (Termin vergessen, Kind krank, Zug verpasst, Oma gestorben, Auto defekt, etc.) den vereinbarten Behandlungstermin nicht wahr, so spricht das Gesetz von Annahmeverzug des Gläubigers (hier: des Patienten). Was in diesem Fall mit dem Vergütungsanspruch geschieht, regelt das Gesetz in § 615 S.1 BGB. Planen Sie daher von vorne herein einen Betrag für eventuelle Ausfälle ein. Bei plötzlicher Erkrankung kann es unvermeidbar sein, einen Termin kurzfristig abzusagen. Auch in diesem Fall gelten die nachfolgenden Gebühren, sofern wir die Lücke nicht mehr füllen können. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Wir werden, bezogen auf den versäumten Behandlungstermin, von unserer Pflicht zur Behandlung befreit, behalte aber unseren Vergütungsanspruch gemäß § 615 S.1 BGB. Der Inhalt dieses Paragraphen lautet:

"Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein."

Der Grundgedanke des Gesetzes ist der, dass der Dienstleister im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit auf den Vergütungsanspruch angewiesen ist. Er stellt Zeit, Personal, Räumlichkeiten und Behandlungsmaterialien zur Verfügung. Es sind also kostenintensive Dispositionen zu treffen. Er soll deshalb seinen Vergütungsanspruch nicht aufgrund von Vorkommnissen verlieren, die im Risikobereich des Dienstberechtigten (hier: des Patienten) liegen.

Der Vergütungsanspruch bleibt daher unabhängig davon bestehen, ob der Patient schuldlos an der Wahrnehmung des Termins gehindert war, oder ob ein schuldhaftes Verhalten zu Grunde lag.

4. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass auch im Falle der Nichtwahrnehmung oder zu späten Absage eines vereinbarten Behandlungstermins der Vergütungsanspruch für diesen Termin grundsätzlich bestehen bleibt. Allerdings sind wir gemäß § 615 S.2 BGB verpflichtet, das durch die Nichtwahrnehmung des Behandlungstermins freiwerdenden Behandlungspotenzials anderweitig zu nutzen und den Termin möglichst mit anderen Patienten zu belegen. Soweit dies gelingt, kann und wird der Vergütungsanspruch gegen den säumigen Patienten nicht realisiert. Darüber hinaus sehen wir von der Geltendmachung des Vergütungsanspruchs generell dann ab, wenn der Behandlungstermin 24 Stunden vorher abgesagt wird. Auf der anderen Seite muss der Vergütungsanspruch immer dann geltend gemacht werden, wenn der Patient ohne jede Rücksprache einfach zum Behandlungstermin nicht erscheint. Wir haben in diesem Fall grundsätzlich keine Möglichkeit den Termin anderweitig zu vergeben. Wird der Termin zwar abgesagt, dies aber nicht 24 Stunden vorher, so sind wir bemüht den Termin an andere Patienten zu vergeben. Soweit dies nicht gelingt muss auch in diesem Fall der Vergütungsanspruch geltend gemacht werden. Wir stellen dann eine Ausfallrechnung.

Aktuelle Preisliste an 01.10.2022

(Vergütungsvereinbarung für ergotherapeutische Leistungen RLP)

Motorisch-funktionelle Einzel- Behandlung (30 min): 41,28 €
Sensomotorisch-perzeptive Einzel - Behandlung (45 min): 55,57 €
Psychisch-funktionelle Einzel - Behandlung (60 min): 69,56 €
Hirnleistungstraining (30 min): 45,75 €
Hausbesuchspauschale: 18,83 €
Sensomotorisch- perzeptive Gruppenbehandlung (45 min): 19,47 €
Psychisch-funktionelle Gruppenbehandlung (90 min): 35,89 €

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihr Ergotherapie Team Katharina Mirbach